

G e s e t z

VOM

mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (3. Blindenbeihilfengesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Blindenbeihilfengesetz vom 21. Dezember 1956, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1958, LGBl. Nr. 163, und des Gesetzes vom 10. März 1960, LGBl. Nr. 66, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 500 S monatlich und für Praktischblinde 300 S monatlich. Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt."

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"Im Monat Dezember gebührt ferner eine Sonderzahlung in der Höhe der für diesen Monat zustehenden Blindenbeihilfe. Eine Sonderzahlung im Ausmasse der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäss § 5 Abs. 1 lit. c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt ruht."

3. § 5 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) mit dem Betrage, um den das monatliche Gesamteinkommen (Abs. 3) einschliesslich der Blindenbeihilfe bei Vollblinden 3500 S und bei Praktischblinden

2500 S übersteigt; der Betrag von 3500 S bzw. 2500 S erhöht sich um 250 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs.4);"

4. § 5 Abs.1 lit.c hat zu lauten:

"c) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt oder einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; der Anspruch ruht jedoch nicht in dem Monat, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt."

5. Im § 7 Abs.3 ist nach den Worten "zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfen" das Wort "(Sonderzahlungen)" einzufügen.

6. Im § 8 ist jeweils nach dem Wort "Blindenbeihilfe" das Wort "(Sonderzahlung)" einzufügen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1962 in Kraft.